

Zulässigkeit
der Streichung von Rekorden
wegen Verstößen von Athleten
gegen Doping-Verbote

Gutachten
der Rechtsanwälte Dr. Marius Breucker
und Dr. Christoph Wüterich
aus Stuttgart

1. Teil: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	4
2. Teil: Sachverhalt	6
3. Teil: Maßgebliches Verbandsrecht	8
A. Competition Rules 1984 der International Amateur Athletics Federation (IAAF)	8
1. Rekorde	8
2. Anti-Doping	9
B. Aktuelles Verbandsrecht	12
I. Satzung des DLV	12
II. Antidoping-Code (ADC) des DLV	12
III. Competition Rules der IAAF	13
1. Rekorde	13
2. Anti-Doping	14
4. Teil: Gutachten.....	16
A. Zulässigkeit der Feststellungsklage	16
I. Rechtsverhältnis.....	16
1. Mitgliedschaftsverhältnis	16
a. Grundsätze.....	16
b. Unmittelbare Mitgliedschaft	17
c. Geltung gegenüber Nichtmitgliedern (mittelbare Mitgliedschaft)	17
2. Teilnahmevertrag	18
3. Exkurs: Rekorde von Athleten der ehemaligen DDR.....	19
II. Feststellungsinteresse	19
B. Begründetheit der Feststellungsklage	20
I. Satzungsgrundlage	20
1. Disqualifikation.....	20
a. Rechtsgrundlage	20
aa. § 40 ADC, Regel 39 IWR n. F.	20
bb. Regel 144 Ziff. 7 IWR 1984	21
b. Rechtmäßigkeit	21
aa. Verfahren; Art und Weise der Feststellung.....	21
bb. Verschulden	22
cc. Verjährung.....	23
c. Zwischenergebnis.....	24
2. Aberkennung bzw. Streichung aus der Rekordliste.....	24
a. Rechtsgrundlage	25
aa. Regel 260 Ziff. 7 IWR n. F.	25
bb. Regel 148 IWR 1984	26
b. Rechtmäßigkeit	26
aa. Regelkonformität der Leistung.....	26
bb. Dopingverstoß.....	27
c. Verfahren.....	29
d. Zwischenergebnis	29
II. Verletzung höherrangigen Rechts	29
1. Diskriminierungsverbot	29
2. Persönlichkeitsrecht	30

3. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	31
4. Kreditgefährdung; Üble Nachrede	31
5. Zwischenergebnis	31
4. Teil: Ergebnis	32

1. Teil: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Anlass des Gutachtens ist die Diskussion um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) die Möglichkeit hat, unter Einfluss von Dopingmitteln erzielte Bestleistungen aus seinen Rekordlisten zu streichen.

Das Gutachten kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- 1.** Die Führung der Rekordlisten ist eine satzungsmäßige Aufgabe des DLV.
- 2.** Rechtliche Grundlage für die Führung der Rekordlisten sind die Internationalen Wettkampfbregeln (IWR), insbesondere Regel 260 IWR in der aktuellen Fassung¹ sowie die Vorgängervorschriften dieser Regelung, zum Beispiel Regel 148 IWR der im Jahr 1984 geltenden Fassung.² Diese internationalen Regeln gelten aufgrund von Verweisungen auch auf nationaler Ebene für den DLV.
- 3.** Mit der Teilnahme an einer offiziellen Wettkampfveranstaltung haben sich die Athleten – auch in der Vergangenheit – vertraglich den Wettkampfbregeln in der zum Zeitpunkt des Wettkampfes maßgeblichen Fassung unterworfen.
- 4.** Auf der Grundlage der vereinbarten Wettkampfbregeln haben die Athleten einen vertraglichen Anspruch darauf, dass sich der DLV regelkonform und nicht gesetz- oder satzungswidrig verhält. Daraus folgt der Anspruch, dass ein entsprechend den Regeln erzielter deutscher Rekord in die Rekordliste aufzunehmen ist.
- 5.** Dies gilt nicht nur für die Athleten in der Bundesrepublik, sondern auch für die Athleten der vormaligen DDR, da diese sich ebenfalls den jeweiligen Regelungen der IWR unterworfen haben.
- 6.** Der DLV hat sich durch Aufnahme der Rekorde der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung gegenüber ehemaligen DDR-Athleten ebenfalls an die Wettkampfbregeln gebunden.
- 7.** Zulässigkeit einer nachträglichen Disqualifikation:
 - a) Eine nachträgliche Disqualifikation und damit Annullierung eines Wettkampfergebnisses setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Wettkampfes die damals geltenden Voraussetzungen einer Disqualifikation vorlagen.
 - b) Auf der Grundlage der Regel 144 IWR 1984 kann der DLV Athleten disqualifizieren, wenn nachgewiesen ist, dass der Sportler zum Zeitpunkt des Wettkampfes Dopingsubstanzen im Urin hatte.

¹ Nachfolgend IWR n. F..

² Nachfolgend IWR 1984.

c) Die Disqualifikation setzt ein Verschulden des Athleten nicht voraus, da es sich bei der Disqualifikation um eine Ordnungsmaßnahme ohne Sanktionscharakter handelt.

d) Der Dopingverstoß eines in einer Staffel startenden Athleten hat die Disqualifikation der gesamten Staffel zur Folge.

8. Zulässigkeit der Aberkennung oder Streichung eines Rekords

a) Der DLV kann auf Grundlage der Regel 260 IWR n. F. sowie ergänzender Bestimmungen des DLV Rekorde aberkennen und aus der Rekordliste streichen. Diese Regel gilt aber nur für Wettkämpfe nach Erlass des 260 IWR n.F.

b) Auf Grundlage der Regel 148 IWR 1984 – einer Vorgängervorschrift der Regel 260 IWR n. F. – kann der DLV ebenfalls Rekorde aberkennen und aus der Rekordliste streichen, wenn die Rekorde nicht entsprechend den Wettkampfbestimmungen zustande gekommen sind. Dies ergibt sich zwar nicht explizit aus dem Wortlaut, wohl aber aus einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der IWR.

c) Inhaltliche Voraussetzung für die Aberkennung oder Streichung eines Rekords ist der Nachweis eines Regelverstoßes. Bei der Auslegung ergibt sich, dass systematisches Doping in der Vorbereitung auf einen Wettkampf gegen das allgemeine Dopingverbot der Regel 144 Ziff. 1 IWR 1984 verstieß.

d) Der für eine Disqualifikation zusätzlich erforderliche Nachweis, dass Doping-Substanzen beim Wettkampf im Urin des Athleten vorhanden waren, ist bei der Aberkennung oder Streichung eines Rekordes nicht von Nöten.

e) Bei nachgewiesenem Doping-Verstoß eines in einer Staffel startenden Sportlers kann der DLV – wie bei der Disqualifikation - das Staffel-Ergebnis streichen.

9. Die Streichung von nachweislich unter Doping-Einfluss erzielten Rekorden ist zivilrechtlich zulässig. Sie verstößt weder gegen das Diskriminierungsverbot der §§ 19, 20, 33 GWB noch verletzt sie das Persönlichkeitsrecht oder andere Rechte des Athleten.

2. Teil: Sachverhalt

Die 4 x 100 m Staffel des SC Neustadt am Neckar läuft am 2. Juni 1984 mit den Sprinterinnen A, B, C und D einen fabelhaften deutschen Rekord für Vereinsstaffeln, der auch 23 Jahre später noch gültig ist. Der DLV führt die von der Staffel des SC Neustadt gelaufene Zeit in seiner offiziellen Rekordliste als deutscher Rekord für Vereine.

Die Athletin A teilt dem DLV mit, sie habe vor und nach dem genannten Rennen täglich Doping-Mittel genommen und stellt beim DLV den Antrag, aus der Rekordliste gestrichen zu werden.

Durch Beschluss des Präsidiums disqualifiziert der DLV nachträglich die Staffel, erkennt ihr den Rekord ab und streicht den SC Neustadt am Neckar aus der Rekordliste.

Rechtsanwalt R vertritt die Athletinnen B, C und D; er ist der Auffassung, nur wenn sich ein Athlet selbst des Dopings bezichtige, könne er aus der Bestenliste gestrichen werden. Sei dies nicht der Fall, könne ein Athlet auch bei Nachweis eines Dopingverstoßes nicht gestrichen werden: Die Aberkennung von Rekorden sei eine Sanktion. Sanktionen dürften im Vereinsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur verhängt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Verhaltens, an das die Sanktion geknüpft werde, bereits im Regelwerk verankert gewesen seien. Der Sportler müsse zum Zeitpunkt seines Handelns wissen können, welche Folgen sein Handeln auslöse. Zum Zeitpunkt des Rekordes sei ausdrücklich geregelt gewesen, dass Leistungen nur aberkannt werden dürfen, wenn der Athlet nach dem Wettkampf positiv getestet werde. Die Bestimmungen, die eine Aberkennung von Rekorden auch ohne positiven Doping-Befund nach dem Wettkampf ermöglichen, seien erst nach den betreffenden Wettkämpfen in das Regelwerk aufgenommen worden. Für eine rückwirkende Aberkennung sei daher keine Rechtsgrundlage gegeben.

Er erhebt Klage gegen den DLV. Darin verlangt er die Feststellung, dass der Beschluss des Präsidiums unwirksam ist.

Abwandlung B:

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen ihren damaligen Trainer T gesteht die Athletin B die Einnahme von Doping-Mitteln im maßgeblichen Zeitraum. Sie stellt aber keinen Antrag auf Streichung ihres Namens aus der Rekordliste.

Abwandlung C:

Athletin C hat in dem Strafverfahren gegen den Trainer T anders als B die Einnahme von Doping-Mitteln nicht gestanden. Allerdings hat T in dem Strafverfahren gestanden und angegeben, den Athletinnen A, B und C jeweils täglich bestimmte Mengen verabreicht zu haben.

Abwandlung D:

Im Strafverfahren ergibt sich kein Nachweis für die Einnahme von Dopingmitteln. Vielmehr ergibt sich aus der Zeugenaussage ihres Trainers, dass die Athleten von allem Anfang an den Einsatz unerlaubter Mittel abgelehnt und deshalb auch die Einnahme der Mittel verweigert haben.

3. Teil: Maßgebliches Verbandsrecht

A. Competition Rules 1984 der International Amateur Athletics Federation (IAAF)

1. Rekorde

In der 1984 geltenden Fassung der Competition Rules der IAAF (Internationale Wettkampfregele) betraf Regel 148 die Anerkennung von Weltrekorden³:

Rule 148

World Records

.....

5. The following conditions shall apply to all World Records

(a)

b) The record must be made in a bona fide competition which has been duly fixed, advertised and authorised before the day by the I.A.A.F. Member of the country where the event takes place.

c)

d) The record must be better than or equal to the result in the latest world record list in the event in question.

.....

11. The President and the General Secretary of the I.A.A.F. together are authorised to recognise world records. If they are in any doubt whether or not the record should be accepted, the case shall be referred to the Council for decision.

In der Wettkampfordnung (WKO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes findet sich die Übersetzung der Regel 148 IWR 1984 in Regel 17 WKO.⁴

5. Für die Anerkennung von Weltrekorden gelten folgende Bestimmungen

a)

b) Der Rekord muss in einem ordnungsgemäß ausgeschriebenen Wettkampf, der vor dem Austragungstermin angemeldet, genehmigt und bekanntgemacht war, erzielt worden sein

c)

d) Ein Rekord liegt dann vor, wenn die Leistung der in der letzten Weltrekordliste verzeichneten gleichkommt oder besser ist als diese.

³ International Amateur Athletic Federation, Official Handbook 1983/84, S. 91 ff.

⁴ DLV (Hrsg.) Amtliche Leichtathletik-Bestimmungen – Wettkampfordnung, Deutsche Leichtathletik-Ordnung, bearbeitet von der DLV-Regelkommission, Ausgabe 1983, S. 31 ff.

.....

11. Der Präsident und der Generalsekretär der IAAF sind berechtigt, gemeinsam Weltrekorde anzuerkennen. In Zweifelsfällen entscheidet das IAAF-Council. ...

In Bezug auf Deutsche Rekorde enthält die Wettkampfordnung folgende ergänzende Bestimmung:

d) Für die Anerkennung von Deutschen und Landesverbands-Rekorden gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß ...

Jedenfalls ab 1985 musste ein Athlet, der einen Weltrekord erzielte, sich am Ende des Wettkampfes einer Dopingkontrolle unterziehen (Regel 148 Ziff. 2 IWR 1985).

2. Anti-Doping

Die IAAF hat Anti-Dopingbestimmungen erstmals im Jahr 1928 in ihr Regelwerk aufgenommen.⁵

1983/1984 galt folgende Fassung der Regel 144 IWR⁶:

*Rule 144
Doping*

1. Doping is strictly forbidden.

2. Doping is the use by or distribution to an athlete of certain substances which could have the effect of improving artificially the athlete's physical and/or mental condition and so augmenting his athletic performance.

3. Doping substances, for the purpose of this rule, comprises the following groups

a)

.....

e) Anabolic Steroids

Clostebol, Ethylostrenol, Fluoxymesterone, Methandienone, Methenolone, Methyltestosterone, Methandriol, Nandrolone, Oxandrolone, Oxymetholone, Stanolone, Stanozolol, testosterone and its esters and chemically or pharmacologically related compounds

The above list is not necessarily comprehensive. Cases of doubt as to other substances which may be regarded as doping substances shall be referred to

⁵ Zu den verschiedenen Fassungen der IWR *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 86 ff.

⁶ International Amateur Athletic Federation, Official Handbook 1983/84, S. 85 ff.

the Medical Committee for decision. Before any penalties are imposed under this rule, the actual doping substance must be identified.

.....

5. An athlete who takes part in a competition must, if so requested in writing by the responsible official, submit to a doping control (See Appendix 1). Refusal to do so will result in disqualification from the competition and the athlete will be deemed to have rendered himself ineligible for competition as if a positive result had been obtained. He shall be reported to the I.A.A.F. and his National governing body by the Doping Committee Chairman.

.....

7. A competitor found to have a doping substance or/and a metabolite of a doping substance present in his urine at an athletics meeting shall be disqualified from the competition and the case reported to the I.A.A.F. an his National governing body.

Die deutsche Übersetzung der Regel 144 lautet wie folgt⁷:

A. Allgemeine Bestimmungen (IAAF-Regel 144)

1. Doping ist streng verboten

2. Doping ist der Gebrauch von gewissen Substanzen durch einen Athleten oder die Verteilung von gewissen Substanzen an einen Athleten, die die körperliche und/oder geistige Beschaffenheit eines Wettkämpfers künstlich verbessern und damit seine athletische Leistung steigern könnte.

3. Doping-Substanzen, die unter diese Regel fallen, umfassen folgende Gruppen:

a)

.....

e) Anabole Steroide

z. B. Methandienon, Metenolon, Methandriol, Nandrolondecanoat, Nandrolon-phenylpropionat, Oxandrolon, Oxymethol, Stanozolol, Testosteron und seine Ester sowie chemisch oder pharmakologisch verwandte Verbindungen

.....

Diese Liste ist in der vorliegenden Fassung naturgemäß nicht vollständig. Sollten sich bei nicht aufgeführten Substanzen, die als Doping-Substanzen angesehen werden können, Zweifelsfälle ergeben, dann sind diese dem Medizinischen Komitee zur Entscheidung vorzulegen. Vor Auferlegung

⁷ DLV (Hrsg.) Amtliche Leichtathletik-Bestimmungen – Wettkampfordnung, Deutsche Leichtathletik-Ordnung, bearbeitet von der DLV-Regelkommission, Ausgabe 1983, S. 145 ff.

jeglicher Strafmaßnahmen unter dieser Regel muß die vorliegende Substanz identifiziert worden sein.

B. Doping-Kontrollen (IAAF-Regel 144)

1.....

2. Jeder an einem Wettkampf teilnehmende Athlet muss sich nach schriftlicher Aufforderung durch den verantwortlichen Offiziellen einer Doping-Kontrolle unterziehen. Bei Verweigerung wird er disqualifiziert und das Vergehen wird seinem nationalen Verband gemeldet, der die IAAF davon in Kenntnis setzen muss.

.....

C. Verfahrensregelungen (IAAF-Regel 144)

1. Ein Wettkämpfer, bei dem man während eines Wettkampfes Doping-Substanzen und/oder einen Metaboliten einer Doping-Substanz im Urin festgestellt hat, ist vom Wettkampf auszuschließen und sein Vergehen ist der IAAF und dem nationalen Verband zu melden.

.....

Im Jahr 1988 wurde das Verbot der Anwendung von "Blut-Doping" aufgenommen.

In Regel 53 IWR 1984 ist festgehalten:

The following persons are ineligible to take part in competitions under IAAF rules

(i)

(iv) contravenes Rule 144

Die Übersetzung des Deutschen Leichtathletik lautet wie folgt:

An den nach den Regeln des internationalen Leichtathletik-Verbandes zur Durchführung kommenden Veranstaltungen ist nicht teilnahmeberechtigt, wer

.....

4. Drogen einnimmt (wie spezifiziert in Teil X – Regel 144 – „Doping“)

B. Aktuelles Verbandsrecht

I. Satzung des DLV

Der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) ist gemäß § 1 seiner Satzung⁸ die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. § 2 der Satzung präzisiert die Aufgaben des DLV. Danach hat der Verband die Leichtathletik im Gebiet der angeschlossenen Landes-Leichtathletikverbände in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der IAAF einheitlich auszurichten. Weiter formuliert die Satzung:

1.1 Hierzu gehört auch, das Doping und der Medikamentenmissbrauch durch Kontrolle im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Weiter hat der DLV gemäß § 2 seiner Satzung u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen

1.6 die alljährlichen Bestenlisten zu führen, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Welt- und Europahöchstleistungen an die zuständigen Stellen weiter zu melden.

II. Antidoping-Code (ADC) des DLV

Bestandteil der Satzung ist nach § 15 der am 05.05.2006 vom Verbandsrat beschlossene Antidoping-Code (ADC) des DLV. Dadurch hat der DLV entsprechend seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtung gegenüber der IAAF die Dopingregelungen der IAAF zum Bestandteil seiner Satzung gemacht.⁹

Im 9. Abschnitt des ADC finden sich die Regelungen zu Sanktionen im Falle von Dopingverstößen, u.a.:

§ 40 Disqualifikation eines Athleten

Wurde ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung im Zusammenhang mit einem Wettkampf festgestellt, ist der Athlet von diesem und allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampveranstaltung zu disqualifizieren, seine Wettkampfergebnisse sind zu annullieren, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder.

Nach § 59 ADC verjähren Verstöße gegen den ADC, wenn ein solches Verfahren nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Verstoß eingeleitet wird.

⁸ www.leichtathletik.de.

⁹ Prokop, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 57 f.

III. Competition Rules der IAAF

1. Rekorde

Die Voraussetzung für die Anerkennung einer Leistung als deutscher Rekord ergeben sich aus dem vom DLV für seinen Zuständigkeitsbereich ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärten Abschnitt 10 der Internationalen Wettkampfregelein über Weltrekorde. Nach Regel 260 IWR n. F. setzt die Anerkennung als Weltrekord folgendes voraus:

1. Die Leistung muss bei einem rechtmäßigen Wettkampf erzielt worden sein, der ordnungsgemäß veröffentlicht, veranstaltet, vor dem Veranstaltungstermin vom Mitgliedsverband, in dessen Land der Wettkampf stattfand, genehmigt und gemäß den IAAF-Regeln durchgeführt worden ist.

.....

6. Jeder Athlet, der eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, muss sich am Ende des Wettbewerbs einer Dopingkontrolle unterziehen, die sich nach den derzeit gültigen IAAF-Regeln und Durchführungsbestimmungen richtet Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus, oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, erkennt die IAAF die Leistung nicht als Rekord an.

Zur Aberkennung von Weltrekorden findet sich in den IWR n. F. eine Regelung folgenden Inhalts:

7. Hat ein Athlet zugegeben, in einem bestimmten Zeitraum vor dem Weltrekord eine zu dieser Zeit verbotene Substanz genommen oder eine verbotene Technik angewandt oder daraus Vorteile gezogen zu haben, wird entsprechend der Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission der von ihm erzielte Weltrekord nicht mehr als solcher betrachtet.

Für den nationalen Bereich findet sich folgende Bestimmung

Bei nationalen Rekorden wird das Geständnis eines Athleten einem sonstigen rechtsstaatlich zulässigen Nachweis gleich gestellt, gemäß dem der Athlet bei der Erzielung eines Rekords Vorteile aus einer verbotenen Substanz oder Technik gezogen hat. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Ziff. 12:

Der Präsident und der Generalsekretär der IAAF sind gemeinsam befugt, Leistungen als Weltrekorde anzuerkennen. Bestehen Zweifel an der Anerkennung, ist der Fall dem IAAF-Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Für den Bereich des DLV findet sich folgende Bestimmung

Der Präsident und der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation sind gemeinsam befugt, Leistungen als Deutschen Rekord anzuerkennen. Das Gleiche gilt für die Aberkennung eines Rekords, sofern nicht in anderen Bestimmungen eine solche Entscheidung getroffen ist. Bestehen Zweifel an der An- und Aberkennung, entscheidet darüber das Präsidium endgültig.

Dass die Weltrekorde in einer Liste geführt werden, ergibt sich aus Regel 260 Ziff. 16 IWR n. F.:

16. Die IAAF bringt die Liste der Weltrekorde jedes Mal auf den neuesten Stand, wenn sie einen neuen Weltrekord anerkannt hat. In dieser Liste sind alle Leistungen aufgeführt, die bis dahin die IAAF als die besten anerkannt hat und die von Athleten oder Mannschaften in einem Wettbewerb erzielt worden sind, der in den Regeln 261, 262 und 263 aufgeführt ist.

2. Anti-Doping

Die Anti-Doping Regelungen finden sich in Regel 30 ff. IWR n. F..

Regel 32 Ziff. 1 enthält das allgemeine Dopingverbot, Ziff. 2 die Doping-Definition. Bei der Anwendung oder der versuchten Anwendung einer verbotenen Methode in Regel 32 Ziff. 2 b (ii) findet sich folgende Regelung:

Ein Eingeständnis der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Eine Aussage ist jedoch nicht mehr verwertbar, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die sie sich bezieht, abgegeben worden ist.

Regel 39 IWR n. F. behandelt die

Streichung der Ergebnisse

1. Wird ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel im Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen festgestellt, wird der Wettkämpfer automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung disqualifiziert mit allen für ihn daraus entstehenden Konsequenzen einschließlich Verlust aller Titel, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder

2. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 39.1 begeht, Mitglied eines Staffelteams ist, wird das Staffelteam automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung disqualifiziert, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen,

Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat, für ein Staffelteam in einem späteren Einzelwettkampf in der Wettkampfveranstaltung antritt, wird das Staffelteam von dem nachfolgenden Einzelwettkampf disqualifiziert, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.“

3.

4.

5. Begeht ein Athlet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 32 b (ii), werden alle Wettkampfergebnisse, die nach dem eingestandenem Verstoß erzielt werden (sowohl die Einzelergebnisse als auch, sofern zutreffend, diejenigen als Teammitglied), annulliert, mit allen für den Athleten hieraus entstehenden Konsequenzen (und, sofern zutreffend für jede Team, mit dem der Athlet angetreten ist), einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder und dies ab dem Datum, an dem der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel eingestanden hat.

Nach Regel 44 IWR n. F. schließlich kann ein Disziplinarverfahren gemäß den Anti-Doping-Regeln nur eingeleitet werden, wenn ein solches Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Verstoß eingeleitet wird.

4. Teil: Gutachten

Entscheidend ist die Frage, ob ein Athlet einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterlassen der Streichung seines Rekordes oder Wiederaufnahme eines gestrichenen Rekordes in die Rekordliste hat. Hierfür ist die Zulässigkeit (A.) und die Begründetheit (B.) einer etwaigen Klage zu prüfen.

A. Zulässigkeit der Feststellungsklage

I. Rechtsverhältnis

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage¹⁰ ist u.a. das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses, das sich vorliegend

- aus einem Mitgliedschaftsverhältnis oder
- aus Vertrag

ergeben könnte.

1. Mitgliedschaftsverhältnis

a. Grundsätze

Die Mitgliedschaft ist ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied, das dem Mitglied sogenannte Wertrechte dem Verein gegenüber gewähren kann. Bei den Wertrechten handelt es sich um Vorteilsrechte, die sich aus der Beteiligung an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks ergeben.¹¹ Die Führung einer Besten- oder Rekordliste auf der Grundlage der entsprechend anwendbaren Vorschriften der IWR könnte ein solches Wertrecht des Mitglieds darstellen.

Nach der Rechtsprechung gehört zu den Mitgliedschaftsrechten auch das Recht eines jeden Mitglieds, nicht entgegen den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden. Wie der Bundesgerichtshof bereits 1990 in der "Scherenkreuzerklasse-Entscheidung"¹² ausgeführt hat, ist es dem Verein deshalb untersagt, sich gegenüber einem Mitglied gesetz- oder satzungswidrig zu verhalten.¹³ Für einen Verstoß gegen Vereinsordnungen soll nichts anderes gelten.¹⁴

Die dem Mitglied als solchem zustehenden Organschaftsrechte sowie alle wesentlichen Ausformungen des Mitgliedschaftsrechts, wie

- die Zugehörigkeit zum Verein,
- die Mitwirkung an Wettbewerben,
- die Meldung zur Teilnahme durch den Verein¹⁵ sowie

¹⁰ In Betracht kommt auch eine Leistungsklage auf Unterlassung der Streichung bzw. auf Wiedereintragung.

¹¹ Reichert, Rz. 519 ff.

¹² BGH NJW 1990, 2877 ff.

¹³ BGH NJW 1990, 2877, 2878; BGHZ 21, 370; 29, 352; 47, 381.

¹⁴ BGH NJW 1990, 2877, 2878.

¹⁵ Zum Nominierungsanspruch ausführlich Summerer, in: PHB Sportrecht 2. Teil Rz. 118 ff.

- die Einhaltung der Verfahrensregeln, die sich der Verein selbst gesetzt hat.

stellen den Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte eines Sportvereins oder –verbandes dar.¹⁶

Im Ergebnis kann sich aus einer Mitgliedschaft jedenfalls insoweit das Recht des einzelnen Athleten auf ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verein/Verband nach der Satzung obliegenden Aufgaben¹⁷ ergeben, als diese satzungsmäßige Aufgabe die Mitgliedschaft im Kernbereich betrifft. Da die Führung der Rekordlisten eine wesentliche satzungsmäßige Aufgabe des DLV ist, ergibt sich, dass die Athleten – unter der Voraussetzung, dass sie Mitglieder des Verbandes sind - als Ausfluss ihres Mitgliedschaftsrechts Anspruch auf ordnungsgemäße Führung der Rekordliste haben. Eine fehlerhafte oder unrichtige Führung könnte die Athleten im Kernbereich ihrer Mitgliedschaft betreffen.¹⁸

b. Unmittelbare Mitgliedschaft

Voraussetzung für Ansprüche ist damit das Bestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses.

Die Athleten A, B, C und D sind nicht Mitglieder des DLV. Die Athleten sind allenfalls Mitglieder von Vereinen im Bereich des DLV, die ihrerseits Mitglieder von Landesverbänden sind.¹⁹

Ein Mitgliedschaftsverhältnis als Grundlage von Ansprüchen der Athleten kommt daher nicht in Betracht.²⁰

c. Geltung gegenüber Nichtmitgliedern (mittelbare Mitgliedschaft)

Das Verbandsrecht des DLV unter Einschluss der IWR könnte auch gegenüber Nichtmitgliedern - den in diesem Fall sogenannten mittelbaren Mitgliedern²¹ - Geltung beanspruchen. Eine Einbeziehung des Verbandsrechts kommt korporationsrechtlich durch ein lückenloses System korrespondierender Satzungsverankerung²² in Betracht. Satzungsbestimmungen eines übergeordneten Verbandes sind für das Mitglied des nachgeordneten Vereins danach nur dann bindend, wenn die Regelungen des übergeordneten Verbandes lückenlos auch in der Satzung des nachgeordneten Vereins verankert sind.²³

¹⁶ *Deutsch*, Das "sonstige Recht" des Sportlers aus der Vereinsmitgliedschaft in: *Deutsch* (Hrsg.) Teilnahme am Sport als Rechtsproblem 1993, S. 57 ff.

¹⁷ Dazu *Prokop*, Die Grenzen der Dopingsverbote, 2000, S. 50 ff.

¹⁸ So hat der BGH in der Scherenkreuzerklasse-Entscheidung festgestellt, dass die Weigerung des Vereins, eine Yacht als zu dieser Bootsklasse zugehörig zu betrachten, den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffe, da der Zweck des Vereins in der Förderung einer bestimmten Bootsklasse bestehe, BGH NJW 1990, 2877, 2879 f.

¹⁹ Ein Sonderproblem ergibt sich bei den durch Athleten der ehemaligen DDR aufgestellten Rekorden, dazu unter A. I. 3..

²⁰ Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Mitglieder des DLV – die Landes-Leichtathletik-Verbände - aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bzw. aus der entsprechenden Satzungsregelung des § 2 Ziff. 1.6 einen Anspruch auf die Führung der Bestenlisten sowie auf eine bestimmte Art und Weise der Führung dieser Listen haben.

²¹ Reichert Rz. 709 ff

²² *Summerer*, in: PHB Sportrecht 2. Teil Rz. 153 ff.

²³ BGHZ 28, 134.

Prokop hat dargestellt, dass eine (zuverlässige) Geltung der Regelungen zwischen den Athleten A, B, C und D und dem DLV aufgrund korrespondierender Satzungsverankerung im Bereich der Leichtathletik ausscheidet.²⁴

Ein Mitgliedschaftsverhältnis als Gegenstand der Feststellungsklage scheidet daher aus.

2. Teilnahmevertrag

Ein Rechtsverhältnis kann sich – mangels Mitgliedschaft - auf der Grundlage eines Teilnahme- oder Nominierungsvertrag oder einer generellen Start- oder Spielerlaubnis bzw. Lizenz ergeben. Eine dem DLV-Startpass²⁵ entsprechende Erklärung, die die Anerkennung des Regelwerks des DLV bzw. der IAAF enthalten könnte, ist ebenso wenig ersichtlich wie ein heute mit Kaderathleten üblicher Lizenzvertrag oder eine sogenannte Athletenvereinbarung.²⁶

Die Athleten könnten sich allerdings – jedenfalls konkludent - durch Teilnahme an der Sportveranstaltung im Jahr 1984 dem Regelwerk des DLV bzw. der IAAF unterworfen haben. Diesen Weg hat der Bundesgerichtshof in der „Reiter“-Entscheidung²⁷ aufgezeigt. Athleten können sich daher durch Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung – ausdrücklich oder schlüssig – durch Einzelvereinbarung dem Regelwerk des Veranstalters unterwerfen.²⁸

Zweifel könnten sich allerdings insoweit ergeben, als mit der satzungsmäßigen Aufgabe nicht in jedem Falle auch ein entsprechender Anspruch des Athleten verbunden sein muss. Die Rechtsstellung des Athleten aus einem Teilnahmevertrag kann aber im Ergebnis nicht anders zu beurteilen sein, als diejenige, die sich ergäbe, wenn der Athlet selbst Mitglied des Verbandes wäre. In diesem Falle hätte er Anspruch darauf, nicht entgegen den vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden.²⁹ Denn der Athlet beansprucht nicht die allgemeine Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe eines Verbandes sondern die Anerkennung einer persönlichen Leistung.³⁰ Man wird deshalb davon ausgehen können, dass der Athlet aus einem Teilnahmevertrag einen Anspruch auf regelgerechte Anerkennung eines

²⁴ *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 98 ff.; bezogen auf die Athleten der ehemaligen DDR ergäben sich für die Annahme einer Bindung des DLV an die zum Zeitpunkt des Wettkampfs gültigen Regelwerke weitere Probleme aus der Auflösung des DTSB bzw. des DVfL, dazu unten A. I. 3..

²⁵ Mit dem Antrag auf Erteilung des Startpasses nach der DLV-Leichtathletikordnung unterwirft sich der Athlet den Satzungen und Ordnungen des DLV; dazu *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 53.

²⁶ Dazu *Fikentscher/Schmitt/Sonn* SpuRt 1999, 89; *Cherkeh* SpuRt 2004, 89 ff.; *Haas/Prokop* SpuRt 1996, 109 ff, 187 ff und 189 ff.

²⁷ BGHZ 128, 93.

²⁸ LG Köln SpuRt 2007, 30, 32, 34 (*Lagat*).

²⁹ S.o. A. I. 1.

³⁰ Das LG Köln SpuRt 2007, 30, 34 (*Lagat*) stellte unter Hinweis auf die Scherenkreuzerklasse-Entscheidung des BGH (NJW 1983, 2814) fest, dass bei einer Doping-Kontrolle die Verpflichtung des Verbandes gegenüber dem Athleten besteht, *die Analyse und die ihr vorhergehenden Schritte so sorgfältig durchzuführen, dass hieraus dem Kläger kein Schaden erwachsen konnte. Jedenfalls als vertragliche Nebenpflicht bestand grundsätzlich auch eine Schutzpflicht, d. h. die Pflicht, sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Klägers einschließlich der Ehre des anderen Teils nicht verletzt werden.*

Rekords bzw. auf Aufnahme in die Rekord- bzw. Bestenliste des Verbandes hat – synallagmatisch zur Unterwerfung unter das Regelwerk.

Auf der Grundlage des Teilnahmevertrages ergibt sich damit in jedem Falle ein Rechtsverhältnis zwischen den Athleten und dem DLV als Grundlage einer Feststellungsklage.

3. Exkurs: Rekorde von Athleten der ehemaligen DDR

Ein Sonderproblem ergibt sich bei den durch Athleten der ehemaligen DDR aufgestellten Rekorden, die der DLV nach der deutschen Einheit im Jahr 1990 in seine Rekordlisten übernommen hat.

Der DLV ist weder Rechtsnachfolger des zum 22.09.1990 aufgelösten Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der ehemaligen DDR noch des Deutschen Verbandes für Leichtathletik (DVfL), der sich im November 1991 auflöste. Die deutsche Einheit hat sich im Bereich der Leichtathletik vollzogen, indem die auf dem Gebiet der DDR im Herbst 1990 gebildeten Landesverbände dem DLV beitraten.³¹

Man kann zwar davon ausgehen, dass sich der DTSB der ehemaligen DDR oder der DVfL den IWR unterworfen haben. Ein Anspruch von Athleten der ehemaligen DDR könnte prozessual möglicherweise aber an der fehlenden Passivlegitimation des DLV scheitern: Der DLV ist – wie ausgeführt - weder Rechtsnachfolger des DTSB der noch des DVfL.

Eine die Geltung der IWR begründende vertragliche Sonderverbindung zwischen den Athleten der ehemaligen DDR und dem DLV lässt sich allerdings dadurch begründen, dass der DLV durch die Aufnahme der Rekorde der Athleten der ehemaligen DDR in die Rekordliste des DLV konkludent seinerseits die Geltung der zum Zeitpunkt des Wettkampfes maßgeblichen IWR anerkannt hat. Im Ergebnis kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Athleten der ehemaligen DDR im Hinblick auf die Rekordliste ebenso behandelt werden wie die bundesrepublikanischen Athleten.

II. Feststellungsinteresse

Das Recht, die Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen geltend zu machen, steht grundsätzlich den Vereinsmitgliedern zu, da es Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses ist, dass der Verein sich gegenüber seinen Mitgliedern nicht gesetz- und satzungswidrig verhält.

Nicht vereinsangehörige Dritte können aber im Einzelfall ebenfalls das Recht haben, Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme des Vereins zu erheben.³² Das muss insbesondere im vorliegenden Fall angenommen werden, in dem

³¹ Dazu *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 37 f.; zum entsprechenden Vorgehen der Verbände im Fußball v. *Lewinski/v. Lindeiner-Wildau*, Rechtsfragen der deutsche Fußball-Länderspielbilanz, SpuRt 2006, 147 ff.

³² OLG Frankfurt OLGR 1999, 165, 166.

eine Bindung sowohl des Athleten als auch des Verbandes an die Wettkampfregele durch einen Teilnahmevertrag in Betracht kommt.

B. Begründetheit der Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn der Beschluss des Präsidiums unwirksam oder rechtswidrig ist, insbesondere

- weil für die getroffene Maßnahmen keine satzungsmäßige Grundlage besteht (I.) oder
- der Beschluss im übrigen gegen Rechtsvorschriften verstößt (II.).

I. Satzungsgrundlage

1. Disqualifikation

In der Streichung der Athleten aus der Rekordliste könnte eine (nachträgliche) Disqualifikation der Athleten zu sehen sein, deren Folge die Annullierung des Ergebnisses als Grundlage der Streichung aus der Rekordliste sein könnte.

Auch wenn - insbesondere die älteren - Regelwerke der Verbände³³ den Begriff häufig nicht definieren, lässt sich dessen Inhalt doch durch Auslegung ermitteln. Die Disqualifikation bedeutet den Ausschluss eines Athleten aus einem Wettbewerb³⁴ mit der Folge der Annullierung³⁵ und damit der Streichung seines Ergebnisses mit sämtlichen Konsequenzen.³⁶

Sinn und Zweck der Disqualifizierung ist allein die Wahrung der Chancengleichheit im Wettbewerb. Ein unter Verwendung von Dopingmitteln am Wettkampf teilnehmender Sportler verschafft sich immer einen nach dem Regelwerk unzulässigen Wettbewerbsvorteil. Die Disqualifikation ist erforderlich und geboten, um Mitbewerber zu schützen. Eine Disqualifikation soll auch rückwirkend zulässig sein.³⁷ In Mannschaftssportarten – das gilt auch für Staffeltwettbewerbe – werden Verstöße einzelner Mitglieder der Mannschaft zugerechnet und diese als Ganze disqualifiziert.³⁸

a. Rechtsgrundlage

aa. § 40 ADC, Regel 39 IWR n. F.

Nach herrschender Auffassung wird der Sportler durch einen Teilnahmevertrag nur an das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende, sich auf den konkreten Wettkampf beziehende Verbandsrecht gebunden.³⁹ Die Athleten konnten sich durch die Teilnahme

³³ Vgl. etwa § 40 ADC-DLV; Art.10.1 WADC.

³⁴ Petri, Die Dopingsanktion 2004, S. 40

³⁵ Petri, SpuRt 2003, 232

³⁶ Deutlich in Regel 39 IWR; Lüer, Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem", 2006, S. 40.

³⁷ Adolphsen SpuRt 2000, 97.

³⁸ Vgl. § 25 Ziff. 5 1. Halbsatz SpielO-DFB; CAS vom 05.03.1996, CAS 1995/122, CAS-Awards 1986 – 1998, S. 173, 182.

³⁹ Summerer, in: PHB Sportrecht 2. Teil Rz. 160; Prokop, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 102.

an der Wettkampfveranstaltung nur dem Regelwerk in seiner damals geltenden Fassung unterwerfen.

Die explizite Disqualifikations- und Annullierungsregelungen des § 40 ADC bzw. der Regel 39 IWR n. F., die erst nach dem Wettkampf erlassen wurden, können daher keine Anwendung finden. Da der ADC somit nicht Bestandteil des Teilnahmevertrages geworden ist, stellt sich nicht die Frage, ob ein "vereinsrechtliches Rückwirkungsverbot" der Anwendung geänderten Regelwerks entgegenstehen könnte.⁴⁰

bb. Regel 144 Ziff. 7 IWR 1984

Nach dieser Regel ist ein Athlet zu disqualifizieren, wenn "man" festgestellt hat, dass er bei einer Wettkampfveranstaltung Doping-Substanzen im Urin hat.

b. Rechtmäßigkeit

Voraussetzung für eine Disqualifikation und die damit begrifflich verbundene Streichung des Resultats ist die positive Feststellung des Vorhandenseins von Doping-Substanzen im Urin bei einer Veranstaltung.

aa. Verfahren; Art und Weise der Feststellung

Wie die Feststellung der Dopingmittel zu erfolgen hat, ist in Regel 144 IWR 1984 nicht geregelt. Auf die Feststellung durch Doping-Kontrollen ist in Ziff. 4 zwar Bezug genommen. Die Verweigerung einer Doping-Kontrolle wird als eigenständiger Disqualifikations-Tatbestand aber ausdrücklich angeführt (Regel 144 Ziff. 5 IWR 1984). Hieraus ergibt sich, dass nicht nur die positive Feststellung durch eine tatsächliche durchgeführte Doping-Kontrolle zur Disqualifikation führen kann.

Nach dem Wortlaut der Regel muss allerdings nachgewiesen werden, dass das Dopingmittel "bei einer Veranstaltung" – also zum Zeitpunkt des Wettkampfs - vorhanden war. Auch hieraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass nur Doping-Kontrollen als Beweismittel zulässig sind. Die nach den jeweiligen Verbandsvorschriften zuständigen Organe entscheiden im Rahmen freier Beweiswürdigung.⁴¹ Auf Verbandsverfahren findet – in aller Regel - der Untersuchungsgrundsatz Anwendung.⁴² Im Verbandsverfahren besteht daher die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit anhand geeigneter Beweismittel. Jedenfalls die nach §§ 371 ff. ZPO zivilprozessual zulässigen Beweismittel kommen auch im Verbandsverfahren zur Anwendung.⁴³

⁴⁰ Das kann vor allem deshalb in Zweifel gezogen werden, weil die Disqualifikation – anders als dies die Überschrift des 9. Abschnitts des ADC nahe legt - keine Sanktion sondern eine nichtdisziplinäre Ordnungsmaßnahme darstellt, für die das vereinsrechtliche Rückwirkungsverbot nicht gilt, vgl. dazu zum Beispiel den Fall BGH NJW 1971, 879, 881 f. sowie nachfolgend B. I. 1. b. bb.

⁴¹ § 49 RVO-DLV.

⁴² Z. B. § 46 RVO-DLV.

⁴³ Zum Beispiel § 47 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV); *Buchberger*, SpuRt 1996, 157, 159; *ders.* Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, 1999, S 83; *Grunsky*, WFV Schriftenreihe Heft Nr. 24, S. 63, 66; zur Anwendbarkeit des Videobeweises in Disziplinarverfahren einerseits und Nichtdisziplinarverfahren andererseits *Götze/Lauterbach* SpuRt 2003, 95, 97 f. sowie SpuRt 2003, 145, 148.

Zu berücksichtigen sind damit grundsätzlich auch Geständnisse.⁴⁴ Eine Bindung an das Geständnis im Sinne des § 288 ZPO, der aus dem das Zivilprozessrecht beherrschenden Beibringungsgrundsatz resultiert, besteht zwar unter Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nicht.⁴⁵ Allerdings ist in diesem Fall ein Geständnis frei zu würdigen, so dass sich das Präsidium auf der Grundlage des Geständnisses – aber auch sonstiger Beweise - die Überzeugung bilden kann, dass der Athlet zum Zeitpunkt des Wettkampfes Dopingmittel im Urin hatte. Im Ergebnis ist also zu unterscheiden: Ist auf der Grundlage des Geständnisses des Athleten nachgewiesen, dass er bei der Veranstaltung, die den Rekord erbrachte, unter dem Einfluss von Dopingmitteln stand, kann der DLV den Athleten nach Regel 144 IWR 1984 disqualifizieren. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, kommt eine Disqualifikation nicht in Betracht.

Ergebnis der Beweiswürdigung muss die Feststellung sein, dass der Athlet im Zeitpunkt des Wettkampfes Doping-Substanzen im Urin hatte. Eine Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Hat ein Athlet nur zugegeben, im Zeitraum eines Wettkampfes Dopingmittel eingenommen zu haben und rechtfertigt diese Aussage nicht den Schluss, dass diese Mittel zum Zeitpunkt des Wettkampfes noch im Urin des Athleten waren, kommt eine Disqualifikation nicht in Betracht; denn die mit der Regel 260 Ziff. 7 IWR n. F. verbundene "Beweiserleichterung" im Falle eines Geständnisses findet keine Anwendung.

Nach Regel 32 Ziff. 2 b (ii) IWR n. F. ist eine Aussage nicht mehr verwertbar, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen abgegeben worden ist, auf die sie sich bezieht. Diese Regelung steht jedoch der Verwertung des Geständnisses der A in unserem Fall nicht entgegen, auch wenn dieses mehr als acht Jahre nach dem Wettkampf abgegeben wurde.

Die Regel 32 Ziff. 2 b (ii) IWR n. F. steht offenbar in direktem Zusammenhang mit der achtjährigen Verjährung nach Regel 44 IWR n. F. sowie des § 59 ADC. Ob IAAF und DLV bei der Gestaltung der Regel 32 Ziff. 2 b (ii) IWR n. F. bzw. der Verjährungsregelungen des ADC auch die Rekordliste im Auge hatten, erscheint fraglich, kann aber offen bleiben; denn die IWR in ihrer neuen Fassung waren nicht Gegenstand des damaligen Teilnahmevertrages.⁴⁶

bb. Verschulden

Nach übereinstimmender Auffassung setzt die Disqualifikation nicht voraus, dass der Athlet den Doping-Verstoß zu vertreten hat.⁴⁷ Die Disqualifikation gilt nicht als Strafe, sondern als Ordnungsmaßnahme zum Schutz der Ordnung im Verband.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. etwa die diversen Entscheidungen des CAS im Falle *Tim Montgomery* CAS 2004/0645, insbesondere vom 13.12.2005, abrufbar unter www.usantidoping.org.

⁴⁵ Vgl. zu § 86 Abs. 1 VwGO BVerwG JZ 1972, 119.

⁴⁶ Dazu weiter unter B. I. 1 b. cc.

⁴⁷ *Petri*, Die Dopingsanktion, S. 40 sowie S. 218 ff.; *Lüer*, Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem", 2006, S. 40, *Eufe*, Die Unschuldsvermutung in Doping-Verfahren – Gleichzeitig eine Analyse der Sportrechtsprechung des Deutschen Fußball-Bundes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, 2005, S. 62; CAS vom 05.03.1996, CAS 1995/122, CAS-Awards 1986 – 1998, S. 173, 182.

⁴⁸ OLG Frankfurt am Main NJW-RR 2000, 1117, 1121; *Adolphsen* SpuRt 2000, 97, 98; *Steiner*, in: *Röhrich/Vieweg* (Hrsg.) Doping-Forum, S. 125, 134; weitergehend *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 243, der die Dopingverbote nicht als Sanktionsnormen sondern als Teilnahmevoraussetzungen fasst und

cc. Verjährung

Verjährungsregelungen ergaben sich aus dem Regelwerk zum Zeitpunkt des Wettkampfes nicht. Nach § 63 ADC sind sämtliche Regelungen des ADC und damit auch die Verjährungsregelung des § 59 ADC erst mit Erlass des ADC in Kraft getreten. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages des Athleten mit dem DLV galt der ADC demnach nicht. Insbesondere haben die Vertragsparteien zum damaligen Zeitpunkt nicht die Geltung des erst später in Kraft tretenden ADC vereinbart. Der Teilnahmevertrag enthält nach herrschender Auffassung keine dynamische Verweisung auf spätere Regelwerke, sondern führt nur zur (statischen) Geltung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ordnungen. Ein Rechtsgrund für die Anwendung erst später in Kraft getretener Verjährungsvorschriften ist daher nicht ersichtlich.

Anderes ergibt sich auch nicht aus den auch im Vereinsrecht anwendbaren Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung. Zum einen ist schon zweifelhaft, ob das vereinsrechtliche Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgebot überhaupt zur Anwendung kommt, da es sich bei den Betroffenen nicht um Vereinsmitglieder sondern um zivilrechtliche Vertragspartner handelt und sich die Athleten nur in Bezug auf den jeweiligen Wettkampf den Regelungen des Verbandes unterworfen haben.⁴⁹ Die Athleten können sich daher nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, auf diese mitgliedschaftlichen Rechte berufen.

Unabhängig davon führen Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht zu einer Anwendung der (neuen) Verjährungs- bzw. Ausschlussregelungen auf den vor Inkrafttreten des ADC geschlossenen Teilnahmevertrag. Der über § 242 BGB im Vereinsrecht geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt den Verband als Monopolist zwar auf den geringst möglichen Eingriff;⁵⁰ aus ihm folgt aber nicht ein Meistbegünstigungsprinzip in dem Sinne, dass für die Athleten aus allen einmal geltenden Fassungen der Vereinsbestimmungen jeweils die günstigste Regelung anzuwenden wäre. Vielmehr sind für jeden Athleten die Satzungen und Ordnungen in ihrer Gesamtheit in der Fassung anzuwenden, der sich der Athlet für seine Wettbewerbsteilnahme unterworfen hat. Nur innerhalb der für den Athleten kraft Teilnahmevertrag geltenden Fassung muss der Monopolverband bei Anwendung der Bestimmungen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt den Verband aber nicht zu einer Anwendung des intertemporal günstigsten Rechts.⁵¹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Führung der Rekordliste nicht nur das Verhältnis des Monopolverbandes zum jeweils von der Streichung betroffenen Sportler, sondern auch das Verhältnis zum nicht in die Rekordliste aufgenommenen "ungedopten" Sportler betrifft.

deshalb auch für weitere Maßnahmen (Suspendierung, Sperre etc.) einen Schuldnachweis nicht verlangen will; dagegen *Summerer*, Teil 2 Rz. 174; vgl. auch Fn 34.

⁴⁹ Siehe oben A. I. 1.

⁵⁰ *Wüterich/Breucker*, Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Rz. 333.

⁵¹ Demgegenüber ist im staatlichen Strafrecht gemäß § 2 Abs. 3 StGB auch in Bezug auf die Verjährung das mildeste Gesetz anzuwenden, *Tröndle/Fischer*, StGB § 2 Rz. 7 m. w. N..

Auch das Gleichbehandlungsgebot gebietet nicht die Anwendung der (neuen) Verjährungsregelung. Selbst wenn das Gleichbehandlungsgebot jede sachwidrige Schlechterstellung der Athleten unabhängig von der Mitgliedschaft und dem Vereinsrecht verbieten würde, ergäbe sich auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung kein Verstoß. Gegenstand der erforderlichen Gesamtbetrachtung können nicht einzelne Regelungen sondern nur die Gesamtheit der durch den jeweiligen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten der Athleten sein. Vor diesem Hintergrund ist es hinzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Rekordliste zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich (scharf) ausgestaltet waren. So ist beispielsweise heute eine obligatorische Dopingprobe als Voraussetzung für die Aufnahme in die Rekordliste vorgesehen, während dies unter Geltung der IWR im Jahre 1984 nicht vorgesehen war. Athleten konnten also unter Geltung früher Fassungen unter leichteren Bedingungen aufgenommen werden als Athleten unter Geltung späterer Fassungen. Die Athleten werden daher nicht unsachlich schlechter gestellt, wenn die heutigen Ausschluss- und Verjährungsregelungen auf frühere Sachverhalte keine Anwendung finden.

c. Zwischenergebnis

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Disqualifikation ist der Nachweis des Vorhandenseins von Dopingmitteln im Urin "bei dem Wettkampf". Nur wenn dieser Nachweis geführt werden kann, kann die Staffel disqualifiziert werden. Das Geständnis allein ist nicht ausreichend. Denn daraus ergibt sich nur, dass ein Mitglied der Staffel in dem maßgeblichen Zeitraum Doping-Substanzen genommen hat, nicht aber, dass diese Substanzen beim Wettkampf noch im Urin vorhanden waren. Nur wenn auf der Grundlage dieses Geständnisses der – gegebenenfalls durch Sachverständige zu stützende – Schluss zulässig wäre, dass bei der eingestandenen Einnahme von Dopingmitteln diese sich zum Zeitpunkt des Wettkampfes auch im Urin befanden, hält damit die nachträgliche Disqualifikation der Staffel einer rechtlichen Überprüfung stand.

2. Aberkennung bzw. Streichung aus der Rekordliste

Das Präsidium des DLV könnte seinen Beschluss auf die für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anwendbaren IWR stützen, wenn diese die nachträgliche Aberkennung eines Rekords oder die Streichung eines Athleten aus der Rekordliste vorsehen würde.

Zur Klärung der Frage, ob der Beschluss des Präsidiums von den für den Bereich des DLV anwendbaren IWR in der zum Zeitpunkt des Wettkampfs geltenden Fassung getragen wird, ist der Inhalt des vorliegend nicht ausdrücklich sondern schlüssig abgeschlossenen Teilnahmevertrages durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.⁵²

Eine ausdrückliche Regelung zur "Nicht"-Anerkennung oder Aberkennung eines Rekordes findet sich in Regel 148 IWR 1984 nicht. Das bedeutet freilich nicht, dass neben der Disqualifikation (im engeren Sinne⁵³) nicht noch weitere mögliche

⁵² Summerer, in: PHB Sportrecht, 2. Teil Rz. 160.

⁵³ Zum Beispiel nach Regel 144 IWR 1984.

Maßnahmen bestehen. Bei der an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der Regel⁵⁴ ergibt sich vielmehr, dass neben der Disqualifikation die grundsätzliche Möglichkeit der Aberkennung eines Rekordes bzw. die Streichung aus der Rekordliste bei nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Rekorden von der Regel implizit vorausgesetzt wird:

Nach der entsprechend anwendbaren Regel 148 Ziff. 11 IWR 1984 ist das Präsidium des DLV berechtigt, Rekorde anzuerkennen. Damit notwendig verbunden ist das Recht, Rekorden, die nicht entsprechend den Regeln zustande gekommen sind, die Anerkennung zu versagen. Das "Recht" zur Anerkennung setzt zwingend das Recht zur "Nicht-Anerkennung" voraus.

Die Aberkennung eines Rekordes und die Streichung aus der Rekordliste ist nicht das Gleiche wie eine Disqualifikation. Die Streichung des Rekordes setzt auch nicht die Disqualifikation voraus. Wettkampfergebnis und Rekordwertung müssen sich nicht notwendig im Gleichlauf befinden. So ist eine Leistung mit überhöhtem Rückenwind zwar nicht rekordfähig, eine Disqualifikation kommt aber nicht in Betracht. Auch aus Regel 260 n. F. ist ersichtlich, dass als weitere Maßnahme die bloße Streichung aus der Rekordliste – ohne unmittelbare Auswirkung auf den Wettbewerb – in Betracht kommt, vgl. Regel 260 Ziff. 6 und Ziff. 7 IWR n. F.. Auch die Neufassung der IWR macht deutlich, dass ein Rekord unter bestimmten Bedingungen "nicht mehr als solcher" betrachtet werden darf und sieht daher eine lediglich auf den Rekord bezogene, den Wettkampf ansonsten aber unbeeinträchtigt lassende Maßnahme vor.

a. Rechtsgrundlage

aa. Regel 260 Ziff. 7 IWR n. F.

Nach der für den Bereich des DLV maßgeblichen Ergänzungsbestimmung zu Regel 260 Ziff. 7 IWR wird ein Rekord nicht mehr als solcher betrachtet, wenn der Athlet einen Doping-Verstoß zugegeben hat. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium des DLV. Diese Regel kann vorliegend keine Anwendung finden. Denn der Sportler wird durch einen Teilnahmevertrag nur an das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende, sich auf den konkreten Wettkampf beziehende Verbandsrecht gebunden.⁵⁵ Die Athleten konnten sich durch die Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung nur dem Regelwerk der IWR in seiner damals geltenden Fassung unterwerfen. Maßgeblich für das Rechtsverhältnis der Athleten zum DLV ist also die zum Zeitpunkt der Erzielung des Rekordes gültige Fassung der IWR. Nicht zu entscheiden ist also die Frage, ob die Annullierung des Ergebnisses überhaupt als eine Sanktion anzusehen ist oder lediglich als eine Ordnungsmaßnahme ohne disziplinarischen Charakter⁵⁶, die nicht dem vereinsrechtlichen Rückwirkungsverbot unterfällt.⁵⁷

⁵⁴ Zum objektiven Maßstab bei der Auslegung einer Satzung BGHZ 47, 172, 179 f. 96, 245, 250; 106, 67, 71; 113, 237, 240

⁵⁵ Summerer, in: PHB Sportrecht 2. Teil Rz. 160; Prokop, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 102.

⁵⁶ Reichert Rz. 2775 ff.; zu der entsprechenden Frage im Zusammenhang mit der Disqualifikation siehe oben B. I. 1. b. bb.

⁵⁷ Vgl. dazu zum Beispiel den Fall BGH NJW 1971, 879, 881 f.

bb. Regel 148 IWR 1984

Die Aberkennung bzw. Streichung des Rekordes kommt vorliegend damit nur auf der Grundlage der Regel 148 IWR 1984 in Betracht.

b. Rechtmäßigkeit

Mangels ausdrücklicher Regelung in Regel 148 IWR 1984 bedarf es - gegebenenfalls im Wege der Auslegung - der Feststellung, unter welchen Voraussetzungen die Aberkennung eines Rekordes und die Streichung aus der Rekordliste erfolgen darf.

aa. Regelkonformität der Leistung

Die Aufnahme in die Rekord- oder Bestenlisten folgt bestimmten Regeln. Regel 148 der seinerzeit geltenden IWR 1984 bestimmt detailliert die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Leistung als Weltrekord. Es ist also keineswegs jede bei einem Wettkampf erzielte Bestzeit in die Rekordliste aufzunehmen. Vielmehr muss die Leistung bei einem rechtmäßigen Wettkampf und unter Einhaltung der Regeln erzielt worden sein.

Die Regeln sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung formulieren weitere Voraussetzungen: So war (und ist) die Anerkennung eines Rekords zum Beispiel nur im Rahmen eines ordnungsgemäß angemeldeten Wettkampfes möglich (Regel 148 Ziff. 5 IWR 1984; Regel 260 Ziff. 2 IWR n. F.). Die Zeitmessung musste durch offizielle Zeitmesser oder ein vollautomatisches elektrisches Zeitmeßsystem vorgenommen werden (Regel 148 Ziff. 7 c IWR 1984). Die Anerkennung als Rekord oder Bestleistung verlangt weiter eine Vergleichbarkeit der erzielten Leistungen. So durften (und dürfen) Lauf- und Gehrekorde nach Regel 148 Ziff. 7 a) IWR 1984 nur auf einer Bahn ohne Neigung erzielt worden sein.⁵⁸ Zu starker Rückenwind schloss (und schließt) die Anerkennung eines Rekords aus (Art. 17 Ziff. 7 f IWR 1984).

Diese besonderen Voraussetzungen sind spezifische Ausprägungen des sich schon aus der Natur der Sache ergebende Grundsatzes, dass die Leistung und damit auch der Rekord bei einem insgesamt rechtmäßigen, das heißt regelkonformen Wettkampf erzielt sein müssen. Rechtmäßig in diesem Sinne ist ein satzungsmäßig durchgeführter Wettkampf, also ein Wettkampf, der mit allen Satzungsregelungen – nicht nur den Dopingregeln - übereinstimmt. Dies wird in der englischen Fassung der Regel 148 Ziff. 5 b) IWR 1984 durch den - in der deutschen Übersetzung fehlenden - Hinweis deutlich, dass der Rekord in einem in gutem Glauben korrekt ausgeführten Wettkampf ("bona fide competition") aufgestellt worden sein muss, um die Anerkennung zu erreichen. Auch wenn dies in den Regeln nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist einem Rekord offensichtlich die Anerkennung zu versagen, wenn der Athlet für die Absolvierung einer Laufstrecke ein Fahrrad oder für den Weitsprung Sprungfedern benutzt.

⁵⁸ Für Straßenwettkämpfe wurden damals noch keine Rekorde geführt. Nach der aktuellen Fassung der IWR verlangt die Anerkennung eines Rekords bei Straßenwettkämpfen – etwa einem Marathonlauf - dass die Strecke allenfalls ein Gefälle von 1 m pro 1000 m aufweist (Regel 260 Abs. 28 IWR n. F.).

Aus Regel 53 (iv) IWR 1984 ergibt sich, dass ein Athlet im Falle eines Verstoßes das Dopingverbot nach Regel 144 IWR 1984 nicht zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt ist. Regel 53 IWR 1984 verweist auf die gesamte Regel 144 IWR 1984, nicht lediglich auf den Disqualifikationstatbestand nach Ziffer 7 dieser Regel. Wer gedopt war, war mithin – unabhängig von den Voraussetzungen für eine Disqualifikation – nicht teilnahmeberechtigt. Ein gedopter Athlet kann nicht ordnungsgemäß an einem Wettbewerb teilnehmen.

Zwar regeln die IWR 1984 nicht ausdrücklich, welche Rechtsfolgen sich an die fehlende Teilnahmeberechtigung knüpfen; erst recht findet sich keine Aussage darüber, wie sich eine erst nachträglich festgestellte fehlende Teilnahmeberechtigung auswirkt;⁵⁹ indes bedarf es keiner expliziten Regelung, dass der durch einen nicht teilnahmeberechtigten Athleten erzielte Rekord nicht regelkonform ist. Mag der Athlet den Wettbewerb gewinnen und mag er nachträglich mangels Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen einer Disqualifikation nicht mehr disqualifiziert werden können, so fehlt es doch an seiner Teilnahmeberechtigung und damit an einem ordnungsgemäßen Wettkampf; das erzielte Ergebnis darf mithin nicht in die Rekordliste aufgenommen werden. Stellt sich nachträglich die fehlende Teilnahmeberechtigung heraus, so kann der DLV den vermeintlichen Rekord aus der Liste streichen.

Die Rekordliste ist auf der Grundlage des Regelwerks zu führen. Nach Regel 148 IWR 1984 kann nur eine Leistung Aufnahme finden, die "besser" ist als die in der vorangegangenen Liste verzeichnete Leistung. Mit dem Attribut "besser" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen vergleichbar sein müssen, dass also nur eine Leistung als Rekord Anerkennung finden kann, die unter Beachtung der Wettkampffregeln und damit bei gleichen Voraussetzungen ein "besseres" Ergebnis erbracht hat. Sinn und Zweck der Rekordliste ist es, eine Vergleichbarkeit von zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten erbrachten Leistungen zu erreichen. Diese Vergleichbarkeit ist nur bei Einhaltung des gesamten Regelwerks gewährleistet. Es können und dürfen nur Ergebnisse aufgenommen werden, die nach den Regeln zustande gekommen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Führung der Liste nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, da sich aus der Natur der Sache ergibt, dass eine Liste – wenn sie geführt wird – ordnungsgemäß geführt werden muss.⁶⁰

Eine Auslegung der maßgeblichen Regeln in ihrem Gesamtzusammenhang zeigt somit, dass die Anerkennung eines Rekordes und dessen Aufnahme in die Rekordliste eine insgesamt entsprechend den Internationalen Wettkampffregeln zustande gekommene Leistung voraussetzt.

bb. Dopingverstoß

Dem Inhalt der Regel 148 IWR 1984 kann zwar entnommen werden, dass seinerzeit in die Anti-Doping-Vorschriften das Phänomen der Trainingsunterstützung durch

⁵⁹ CAS vom 13.12.2005 - CAS 2004/0645 (*Tim Montgomery*) S. 21 f. abrufbar unter www.usantidoping.org unter Hinweis auf die spätere Regel 60.5 IWR.

⁶⁰ v. *Lewinski/v. Lindeiner-Wildau*, Rechtsfragen der deutsche Fußball-Länderspielbilanz, SpuRt 2006, 147 f.; *Vieweg JuS* 1983, 825, 829.

Doping-Substanzen noch nicht aufgenommen war, sondern die entsprechenden Regelungen allein an den Wettkampf anknüpften. Erst ab 1990 lässt sich den Internationalen Wettkampffregeln eine Reaktion auf das Doping im Training entnehmen.

Der Tatbestand des "Doping" wurde auf der anderen Seite als "offene" Regelung angesehen: Regel 144 IWR 1984 hält ausdrücklich fest, dass die Liste der Doping-Substanzen nicht vollständig sei. Es war dem Regelgeber also durchaus klar, dass Doping-Substanzen existieren, die von seiner Regelung nicht erfasst werden. Der Wille des Regelgebers lässt sich aus Regel 148 Ziff. 1 IWR 1984 entnehmen, der den Grundsatz aufstellt:

"Doping ist streng verboten"

Bei Auslegung der Regeln – auch nach objektiven Maßstäben aus sich selbst heraus⁶¹ - ergibt sich vor allem vor dem Hintergrund dieses aus Regel 148 Ziff. 1 IWR 1984 hervorgehenden umfassenden Dopingverbotes, dass der Regelgeber jede Form des Dopings als nicht den Regeln entsprechend einstufen wollte. Das geht auch aus der Dopingdefinition der Regel 144 Ziff. 2 IWR 1984 hervor: Doping ist danach jeder Gebrauch von Substanzen, die geeignet sind, die physische und/oder geistige Beschaffenheit des Wettkämpfers künstlich zu verbessern. Die Verwendung von Dopingmitteln in allen seinen Ausprägungen und Erscheinungsformen wurde bereits damals als nicht regelgerechtes Verhalten angesehen. Auch die trainingsunterstützende Form des Dopings verbessert "künstlich" die "Beschaffenheit des Wettkämpfers". Dieses Verhalten ist fällt daher unter die Dopingdefinition der Regel 144 IWR 1984. Ein unter diesen Voraussetzungen absolvierter Wettkampf ist dementsprechend nicht der Regel 148 IWR 1984 entsprechend anzusehen, auch wenn die Maßnahmen zu seiner Verfolgung – insbesondere die sog. "out of competition tests" – im damals geltenden Regelwerk noch keinen Niederschlag gefunden haben.

Allerdings kann nicht jeder Doping-Verstoß auf den Bestand eines Rekordes Einfluss haben, sondern nur ein Verstoß der in zeitlichem Zusammenhang mit der Rekordleistung steht (vgl. auch Regel 260 Ziff. 7 n. F. " ... in einem bestimmten Zeitraum vor dem Weltrekord). Ist allerdings – wie etwa im Zusammenhang mit den in der Präambel zur DLV-Rekordliste aufgeführten Strafverfahren der Staatsanwaltschaften Berlin, Hamm und Erfurt – die nahezu tägliche Einnahme bzw. Zwangsvergabe von Doping-Substanzen im wettkampfvorbereitenden Zeitraum vor einem erzielten Rekord nachgewiesen, steht dies der Regelgerechtigkeit eines erzielten Rekordes entgegen und rechtfertigt die Aberkennung bzw. Streichung.

Das (systematische) Doping zur Trainingsunterstützung, das auch in der Präambel zu der offiziellen Rekordliste des Deutschen Leichtathletik-Verbandes angesprochen wird⁶², war damit bereits unter Geltung der Regel 148 IWR 1984 ein Doping- und damit ein Regelverstoß, der die von der Liste angestrebte Vergleichbarkeit verschiedener sportlicher Leistungen einschränkt bzw. verunmöglicht. Nach einer an

⁶¹ BGHZ 47, 172, 179 f. 96, 245, 250; 106, 67, 71; 113, 237, 240

⁶² www.leichtathletik.de

Sinn und Zweck – insbesondere der Regeln 148 und 144 - orientierten Auslegung der IWR 1984 rechtfertigt der Verstoß gegen das Dopingverbot die Streichung der Leistung aus der Rekordliste, unabhängig davon, ob die in Regel 144 IWR 1984 speziell für einen Dopingverstoß geregelten schärferen Anforderungen einer Disqualifikation – das Vorhandensein von Dopingsubstanzen im Urin beim Wettkampf - vorliegen.

c. Verfahren

Der Beschluss des Präsidiums ist daher gerechtfertigt, soweit in zeitlichen Zusammenhang mit dem Rekord ein Doping-Verstoß nachgewiesen und der Rekord damit nicht regelkonform zustande gekommen ist. Für die Feststellung eines Verstoßes gelten die Ausführungen zur Disqualifikation entsprechend. Voraussetzung für die Aberkennung eines Rekords ist der Regelverstoß, der objektiv mit den im Verbandsverfahren zulässigen Beweismitteln festgestellt werden muss. Ein Verschulden ist aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich. Die – später erlassenen und damit vom Teilnahmevertrag nicht erfassten – Verjährungsregelungen (Regel 44 IWR n. F., § 59 ADC) greifen ebenso wenig ein wie das Verwertungsverbot aus Regel 32 Ziff. 2 b (ii) IWR n. F.. Ebenso wie bei der Disqualifikation führt in einem Mannschafts- bzw. Staffeltwettkampf der Regelverstoß auch nur eines Athleten zur Annullierung bzw. Streichung des Rekords.

d. Zwischenergebnis

Nachdem die Athletin A die Einnahme von Dopingmitteln im zeitlichen Zusammenhang mit dem Rekord eingestanden hat und dieses Geständnis im Verbandsverfahren verwertet werden kann, kann die Staffel aus der Rekordliste gestrichen werden.

Gleiches gilt in den Abwandlungen B und C.

Dagegen ist in der Abwandlung D eine Streichung mangels Doping-Verstoßes nicht zulässig.

II. Verletzung höherrangigen Rechts

1. Diskriminierungsverbot

Der Beschluss zur Streichung des Rekords könnte gegen das Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstoßen.

Der DLV ist aufgrund des sogenannten "Ein-Platz-Prinzips"⁶³ nach überwiegender Auffassung im Bereich der professionellen Leichtathletik ein marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des GWB.⁶⁴ Die teilnehmenden Sportler sind bei Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit – also insbesondere wenn sie professionell tätig sind – ebenfalls Unternehmer im Sinne des GWB.⁶⁵ Die Streichung eines Athleten aus einer

⁶³ *Adolphsen*, Internationale Doping-Strafen, 2003, S. 42 ff.; vgl. LG Köln SpuRt 2007, 30, 33; LG Stuttgart, Urt. v. 06.04.2006, 17 O 241/05.

⁶⁴ Zur IAAF LG Köln SpuRt 2007, 30, 33; LG Stuttgart, Urt. v. 06.04.2006, 17 O 241/05 (*Grit Breuer*).

⁶⁵ *Wüterich/Breucker*, Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Rz. 331; es entspricht deshalb ständiger Rechtsprechung, dass die Verhängung von Doping-Sperren durch Sportverbände gegenüber Profi-Sportlern am Behinderungs-

Rekordliste kann durchaus auch eine unter dem Aspekt der §§ 19, 29 GWB relevante Behinderung darstellen.⁶⁶

§§ 19, 20, 33 GWB setzen die Unbilligkeit der Behinderung voraus. Ob eine Behinderung in diesem Sinne unbillig ist, beurteilt sich aufgrund einer Abwägung der mit der Führung der Rekordlisten verbundenen Interessen des Verbandes einerseits sowie der Interessen der Athleten andererseits. Die gebotene Abwägung ergibt, dass die Streichung von nachweislich unter Einfluss von Dopingmitteln erzielten Rekorden – auch unter der Prämisse, dass der Verband auf den geringst möglichen Eingriff⁶⁷ zur Verfolgung seiner berechtigten Ziele beschränkt ist - sachlich gerechtfertigt ist. Die Rekorde selbst und die Führung einer Rekordliste tragen zur Verwirklichung des vom DLV vertretenen Leistungsprinzip bei und stellen die Vergleichbarkeit von bei unterschiedlichen Wettkämpfen erzielten Leistungen her. Die Rekorde dienen damit letztlich der Orientierung des Publikums und der Sporttreibenden selbst, insbesondere der Jugendlichen. Die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die entsprechend dem Regelwerk zustande gekommen sind, ist Voraussetzung für die mit diesem Instrument verfolgten Zwecke. Die Verweigerung der Anerkennung von Leistungen, die nicht regelkonform zustande gekommen sind, entbehrt daher nicht der sachlichen Rechtfertigung und stellt keine unbillige Behinderung im Sinne der §§ 19, 20, 33 GWB dar.

Im übrigen scheidet ein Anspruch aus, weil ein Unterlassungsanspruch nicht mehr besteht, wenn die Geschäftstätigkeit – wie im Falle eines Rücktritts - aufgegeben wird.⁶⁸

2. Persönlichkeitsrecht

Als verletztes Rechtsgut kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht. Die Streichung des Staffelergebnisses aus der Rekordliste kann im vorliegenden Zusammenhang auch von den beteiligten Kreisen nur so verstanden werden, dass bei einem der beteiligten Athleten der Vorwurf ein Doping-Verstoß festgestellt und das Staffelergebnis aus diesem Grunde zu annullieren ist.

Aussagen zu der Frage, unter welchen Bedingungen der Rekord erzielt wurde, sind weder der Intim- noch der Privatsphäre zuzuordnen. In Betracht kommt allenfalls die Beeinträchtigung der Sozialsphäre des Athleten. Erfolgen muss in diesem Fall eine Interessenabwägung zwischen den Beeinträchtigungen der Sozialsphäre des Athleten einerseits und dem Interesse des DLV an der Führung "sachlich richtiger" Bestenlisten als Orientierung für das Publikum und der anderen Sporttreibenden andererseits.

und Diskriminierungsverbot der §§ 19, 20, 33 GWB zu messen ist, *Adolphsen*, Internationale Doping-Strafen, 2003, S. 42 ff. LG Stuttgart, Urt. v. 06.04.2006, 17 O 241/05 (*Grit Breuer*), UA Blatt 14 f.; LG Stuttgart SpuRt 2002, 245 (*Dieter Baumann*)

⁶⁶ Zur Entziehung eines Gütezeichens OLG Frankfurt am Main WM 1986, 302 ff ("Deutsches Weinsiegel"); dazu *Teichmann/Theis* JuS 1987, 695 ff.

⁶⁷ *Wüterich/Breucker*, Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Rz. 333; LG Stuttgart, Urt. v. 06.04.2006, 17 O 241/05 (*Grit Breuer*), UA Blatt 15 f.

⁶⁸ LG Stuttgart, Urt. v. 06.04.2006, 17 O 241/05, UA Blatt 19 f.

Jedenfalls bei wahren Behauptungen im Bereich der Sozialsphäre scheidet eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus.⁶⁹

Die mit der Streichung aus der Rekordliste verbundene Behauptung ist – soweit sie wahr ist – gerechtfertigt, wenn die Aussage sich durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt.

Soweit der Dopingverstoß vom Athleten eingestanden wird und die mit der Streichung aus der Rekordliste verbundene Aussage als wahr anzusehen ist, ist die Streichung durch die berechtigten Belange des DLV gedeckt und damit nicht rechtswidrig.

3. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Die Unterlassung von Tatsachenbehauptungen unter dem Aspekt des Eingriffs in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb - vom Schutzbereich ist der Berufssportler grundsätzlich erfasst⁷⁰ - kommt nicht in Betracht, da dieser Anspruch hinter die spezielleren Schutzvorschriften zurücktritt (§ 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 186 StGB, § 824 BGB).

Unabhängig davon soll durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die Fortsetzung der bisher rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit gesichert werden. Nur der bestehende Betrieb wird geschützt. Ein Eingriff scheidet daher aus, wenn diese Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht mehr ausgeübt wird.⁷¹

4. Kreditgefährdung; Üble Nachrede

Geht man davon aus, dass mit der Streichung aus der Rekordliste die Tatsache behauptet wird, dass ein Doping-Verstoß gegeben war, so setzt der Unterlassungsanspruch voraus, dass die Behauptung "der Wahrheit zuwider" erfolgt (§ 824 BGB) bzw. "nicht erweislich wahr" ist (§ 186 StGB).

Der Beschluss des Präsidiums verstößt gegen diese Vorgaben also nur, wenn der Doping-Verstoß mit den gebotenen Mitteln nicht bewiesen werden kann.

5. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der Athletin A lässt sich die Wahrheit der mit der Streichung verbundenen Behauptung des Doping-Verstoßes mit den im Verbandsverfahren zulässigen Mitteln erweisen. Gleiches gilt für die Abwandlung B und C.

Dagegen besteht in der Abwandlung D ein Unerlassungsanspruch, da insoweit der Doping-Verstoß nicht erwiesen ist.

⁶⁹ BGH NJW 2006, 609; 2006, 830 OLG Köln NJW-RR 2006, 126

⁷⁰ LG Köln SpuRt 2007, 30, 36.

⁷¹ Palandt-Sprau, § 823 Rz. 127.

4. Teil: Ergebnis

Soweit der Doping-Verstoß mit den im Verbandsverfahren zulässigen Mitteln nachgewiesen wird, ist die Streichung der Staffel aus der Rekordliste zulässig. Die Athleten haben keinen Anspruch auf Unterlassen oder Rückgängigmachung der Streichung.

Nur in der Abwandlung D hat der Athlet einen Anspruch auf Unterlassung bzw. Rückgängigmachung der Streichung aus der Rekordliste. Dieser Anspruch ergibt sich sowohl aus den nach dem Teilnahmevertrag anwendbaren IWR als auch aus §§ 19, 20, 33 GWB sowie §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB in Verbindung mit §§ 186 Abs. 2 StGB, 824 BGB.